



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 187/01

vom  
18. Oktober 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexueller Nötigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 2001 beschlossen:

1. Das Ablehnungsgesuch des Verurteilten gegen die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Rissing-van Saan und die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Miebach, Winkler, Pfister und von Lienen wird als unzulässig verworfen.
2. Der gegen den Beschluß des Senats vom 15. August 2001 gerichtete Antrag des Verurteilten auf Neubescheidung seiner Revision gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Oktober 2000 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 10. Oktober 2000 gegen den Verurteilten wegen sexueller Nötigung "unter Verwendung einer Waffe" auf eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten erkannt. Mit Beschluß vom 15. August 2001 hat der Senat die hiergegen eingelegte, auf zahlreiche Verfahrensrügen und die Sachrüge gestützte Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO als (offensichtlich) unbegründet verworfen. Der Verurteilte hat mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 19. September 2001 beantragt, über die Revision neu zu entscheiden. Gleichzeitig hat er die Richter, die an dem Verwerfungsbeschluß beteiligt waren, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung hat er auf seine gegen diesen Beschluß eingelegte Verfassungsbeschwerde vom 19. September 2001 verwiesen, mit der er im wesentlichen

geltend macht, der Senat habe ihm das rechtliche Gehör nicht gewährt, der Verwerfungsbeschluß sei objektiv willkürlich ergangen und verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip. Außerdem sei er seinem gesetzlichen Richter entzogen worden.

## II.

Das Ablehnungsgesuch des Verurteilten ist unzulässig, da es nach Er-  
laß des Beschlusses vom 15. August 2001 und somit verspätet gestellt worden  
ist (st.Rspr., vgl. BGH NStZ 1993, 600; BGH, Beschl. vom 24. Januar 2001  
- 3 StR 389/00).

Hieran ändert der vom Verurteilten zugleich mit dem Ablehnungsgesuch  
gestellte Antrag auf "Neubescheidung" seiner Revision nichts, da er der Sache  
nach nur eine Gegenvorstellung gegen den Beschluß des Senats vom  
15. August 2001 ist. Für das Verfahren der Gegenvorstellung ist die Ablehnung  
der an der Ursprungsentscheidung beteiligt gewesenen Richter aber ausge-  
schlossen, da es sich hierbei nicht um ein rechtsmittelähnliches Rechtsinstitut,  
sondern um einen im Gesetz nicht geregelten außerordentlichen Rechtsbehelf  
handelt (st.Rspr., vgl. BGH aaO).

Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn das rechtliche Gehör nachzu-  
holen wäre (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 45. Aufl. § 25 Rdn. 10  
m.w.Nachw.), kann der Senat - wie schon in seinem in NStZ 1993, 600 veröf-  
fentlichten Beschluß - weiterhin offenlassen. Denn ein derartiger Fall liegt hier  
nicht vor, weil der Verurteilte im Revisionsverfahren umfassend Stellung neh-  
men und sich zu allen Verfahrensvorgängen äußern konnte, die der Senat sei-  
ner Entscheidung vom 15. August 2001 zugrunde gelegt hat.

Da dem Verurteilten rechtliches Gehör gewährt worden ist, gibt seine Gegenvorstellung keine Veranlassung, die Revision neu zu verbescheiden.

Tolksdorf

Miebach

Winkler

Pfister

von Lienen